

Namen eines Strafgefangenen

Interesse an der Verwirklichung einer Resozialisierung missachtet

Eine Regionalzeitung informiert ihre Leserinnen und Leser, dass der sogenannte "Satansmörder von Sondershausen" eine vorzeitige Entlassung aus dem Gefängnis beantragt habe. Der Betroffene wird mit vollem Namen genannt. Der Artikel erinnert daran, dass der heute 29-Jährige 1993 einen 15-jährigen Mitschüler erdrosselt habe. Die Jugendstrafe von acht Jahren sei vorzeitig zur Bewährung ausgesetzt worden. Nach zwei weiteren Verurteilungen, u.a. wegen Zeigens des Hitlergrußes und der Verhöhnung seines Mordopfers, sei die Bewährung wieder aufgehoben worden. Als Quelle weist der Beitrag die Meldung einer Nachrichtenagentur aus. Der Vater des jungen Mannes beschwert sich, auch im Namen seines Sohnes, beim Deutschen Presserat. Durch die Nennung des vollen Namens würden die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen verletzt. Dessen Interesse an einer Resozialisierung würden nicht berücksichtigt. Ein öffentliches Interesse an seiner Person bestehe auch nicht. Es sei allenfalls durch die Dauerberichterstattung hervorgerufen. Die Chefredaktion der Zeitung betont, sie habe sich bei der Aufnahme der bemängelten Meldung auf das gestützt, was renommierte und zuverlässige Agenturen zur Verwendung verbreitet hätten. Die Redaktion sei davon ausgegangen, dass der Inhalt der Meldung, also auch die Namensnennung, sorgfältig recherchiert und "abgeklopft" worden seien. Es entspreche auch nicht der gewöhnlichen Übung, Meldungen namhafter deutscher Presseagenturen nachzurecherchieren, solange diese nicht erkennbar diffamierende oder unwahre Inhalte enthielten. Die Redaktion bedauere die Auswirkungen der in gutem Glauben und im Vertrauen auf die Richtigkeit abgedruckten Agenturmeldung. Sie versichere, dass mit der Namensnennung keinesfalls die Resozialisierung des Beschwerdeführers gestört oder beeinträchtigt werden sollte. Auf Bitte um Aufklärung zu Herkunft und Verwendung der Agenturmeldung erläutert die Redaktion, dass zwei der von der Redaktion bezogenen Agenturen am Produktionstag über den Vorgang berichtet hätten, aber nur eine den vollen Namen des Betroffenen genannt habe. In den Artikel sei Material aus beiden Agenturmeldungen eingeflossen, durch ein Versehen aber nur eine der Agenturen genannt worden. (2005)

Der Beschwerdeausschuss des Presserats zum Redaktionsdatenschutz sieht in der vollständigen Nennung des Namens des Strafgefangenen und in dessen gleichzeitiger Bezeichnung als "Satansmörder" eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Er reagiert auf diesen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex mit einem Hinweis. Insbesondere ist im vorliegenden Fall Richtlinie 8.3 verletzt worden, wonach im Interesse der Resozialisierung bei der Berichterstattung im Anschluss an ein Strafverfahren in der Regel

Namensnennungen unterbleiben müssen. Ein deutliches Interesse des Betroffenen an der Verwirklichung seiner Resozialisierung ergibt sich schon aus dem Anlass der aktuellen Berichterstattung, dem Ersuchen nämlich, zwölf Jahre nach Begehung der Straftat aus dem Gefängnis entlassen zu werden. Dieses Ersuchen begründet kein öffentliches Interesse, welches eine Berichterstattung mit ausdrücklicher Namensnennung rechtfertigen würde. Die Redaktion beruft sich darauf, sich auf eine Agenturmeldung verlassen zu haben. Zwar mag es sich bei renommierten Presseagenturen im juristischen Sinne um sogen. "privilegierte Quellen" handeln. Diese entbinden die Redaktion jedoch nicht davon, eine eigene, insbesondere presseethische Bewertung vornehmen zu müssen. Unabhängig davon, dass die aus den Agenturmeldungen übernommenen Fakten als solche hier zutreffend waren, sieht der Beschwerdeausschuss auf presseethischer Ebene einen Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze. Lange Zeit nach der Verurteilung und zudem ohne jede Relativierung wird der vollständige Name des Strafgefangenen im Zusammenhang mit der Bezeichnung "Satansmörder" genannt. Von der Überprüfung auf presseethische Grundsätze wird die Redaktion auch durch das Vorliegen einer Agenturmeldung nicht entbunden. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt in seinen Erwägungen, dass unter dem Stichwort "Satansmörder" in elektronischen Suchdiensten der Name des Beschwerdeführers für jedermann abrufbar ist. Er stellt dabei klar, dass dies nicht zur Folge haben könne, dass über den betreffenden Anlass oder gar die betroffene Person insgesamt überhaupt nicht mehr berichtet werden darf. Der Beschwerdeführer ist gerade ausweislich der Suchergebnisse nicht nur mit dem sogen. "Satansmord" in Verbindung zu bringen, sondern auch mit verschiedenen rechtsextremen Aktivitäten. Insoweit wird auch in Zukunft bei jedem aktuellen Geschehen im Einzelfall abzuwägen sein, ob ein öffentliches Interesse möglicherweise sogar an einer identifizierenden Berichterstattung besteht. (BA2-5/05)

Aktenzeichen:BA2-5/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis